

Geschäftsnummer
1 K 1937/11.GI.A

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: Burkina Faso

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5419861-258 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Richter am VG als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2013 für Recht erkannt:

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage darauf gerichtet gewesen ist, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Nrn. 1, 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.05.2010 (offensichtlich richtig: 11.05.2011) zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen der § 60 Abs. 1 und 2 AufenthG festzustellen.

2. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.05.2010 (offensichtlich richtig: 11.05.2011) wird in Nr. 3 teilweise aufgehoben und in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Burkina Faso angedroht wird. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger hinsichtlich Burkina Faso ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht.
3. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger - geboren am 1993 in Ouagadougou/Burkina Faso - besitzt die Staatsangehörigkeit des Staates Burkina Faso und gehört der Volksgruppe der Senoufa an. Nach seinen eigenen Angaben verließ er im Juni 2009 seinen damaligen in Guinea gelegenen Wohnort Conakry und reiste auf dem Luftweg nach Belgien und von dort mit der Bahn in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Mit anwaltlichem Schriftsatz seines Bevollmächtigten beantragte er am 01.03.2010 die Anerkennung der Asylberechtigung. Zur Begründung des Antrages trug er vor, er sei im Juni 2009 mit einem damals in Guinea lebenden weißen Europäer von Guinea (Flughafen Conakry) nach Brüssel/Belgien gereist. Dort habe ihn der Europäer in einen Zug nach Deutschland gesetzt und als Adresse die Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen angegeben. Er habe seit seinem sechsten/siebten Lebensjahr in Conakry/Guinea im Stadtteil Kaloum gelebt. Seine Eltern seien in Burkina Faso verstorben; sein Vater, als er noch ein Kleinkind gewesen sei und seine Mutter, als er sechs oder sieben Jahre gewesen sei. Seine Tante, die mit einem Guineer verheiratet sei und in Conakry gelebt habe, habe ihn nach dem Tod seiner Mutter zu sich geholt. Er habe dort die Schule bis zur achten Klasse besucht. Im Frühjahr 2009 habe der Ehemann seiner Tante Probleme bekommen, deren Ursprung er nicht kenne. Die Familie habe von einem Tag auf den anderen ihre Wohnung verlassen und habe sich zu einem Freund des Ehemannes seiner Tante, einem weißen Europäer begeben. Nach einigen Tagen sei die Familie der Tante mit unbekanntem Ziel aufgebrochen und habe ihn dort zurückgelassen. Eine Freundin seiner Tante habe ihn informiert, die Tante und seine Mutter hätten Voodoo-Sitzungen abgehalten und damit andere Personen massiv geschädigt. Nach drei Wochen sei er dann mit dem weißen Europäer gemeinsam ausgeist. Wer die Flucht bezahlt habe, wisse er nicht.

In der Anhörung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 28.07.2010 wiederholte und vertiefte der Kläger diese Begründung und trug auf Befragen ergänzend vor, er habe seit der damaligen Trennung keine weiteren Kontakt

mehr zu seiner Tante und deren Familie gehabt. Verwandte seien ihm weder in Guinea noch in Burkina Faso bekannt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 11.05.2010 (offensichtlich richtig: 11.05.2011) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen, und auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen, anderenfalls man ihn nach Burkina Faso oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe, oder der zur Rückübernahme verpflichtet sei, abschieben werde.

Der Kläger hat am 19.05.2011 Klage am VG Kassel erhoben. Mit Beschlüssen vom 07.06.2011 hat das VG Kassel das Verfahren sowie das gleichzeitig erhobene Eilverfahren an das VG Gießen verwiesen. Zur Begründung der Klage und des Eilantrags trägt der Kläger ergänzend vor, aufgrund der bereits im Alter von sechs bis sieben Jahren erfolgten Ausreise nach Guinea habe er keine Kenntnis von Verwandten in Burkina Faso. Mangels familiärer Anknüpfungspunkte müsse er im Falle seiner Rückkehr damit rechnen ohne jegliche Unterstützung familiärer und sozialer Art ein Leben als Straßenkind führen zu müssen. Zudem sei er an einer gefährlichen Variante von Malaria erkrankt. Insoweit bezieht er sich auf eine ärztliche Bescheinigung der Gemeinschaftspraxis und vom 08.07.2011.

Mit Beschluss vom 03.08.2011 hat die Kammer die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (1 L 1935/11.Gl.A).

In der mündlichen Verhandlung am 13.11.2013 hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie zunächst auf die Anerkennung der Asylberechtigung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und 2 AufenthG gerichtet gewesen ist.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.05.2010 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat das Verfahren durch Beschluss vom 18.09.2013 auf den Einzelrichter übertragen. Mit Beschluss vom gleichen Tag hat die Kammer dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Prozessbevollmächtigten insoweit stattgegeben, als sich die Klage auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG bezieht.

In der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2013 ist der Kläger informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Verhandlungsniederschrift vom 13.11.2013 Bezug genommen.

Die Dokumente, die in der in der mündlichen Verhandlung übergebenen Quellenliste zu Burkina Faso enthalten sind sowie auf die im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich Bezug genommen wird, sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Ausländerbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im vorliegenden Verfahren kann durch den Einzelrichter entschieden werden, nachdem die Kammer diesem durch Beschluss den Rechtsstreit übertragen hat:

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit der Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung am 13.11.2013 zurückgenommen hat, also bezüglich der Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG“ und Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG.

In dem verbliebenen Umfang ist die Klage zulässig und begründet.

Das Gericht ist aufgrund der Angaben des Klägers, der beigezogenen Gerichts- und Behördenakten und nach Auswertung aller in das Verfahren eingeführten Dokumente zu der Auffassung gelangt, dass der Kläger in dem gemäß § 77 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG – hinsichtlich Burkina Faso hat. Der dieses Begehren ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – vom 11.05.2010 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -). Hinsichtlich des im angegriffenen Bescheid enthaltenen Datums „11.05.2010“ geht das Gericht von einem offensichtlichen Fehler hinsichtlich des angegebenen Jahrs aus; offensichtlich richtig ist der 11.05.2011.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen § 60a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Wenn ein Ausländer weder durch einen Abschiebestopp noch durch eine gleichwertige ausländerrechtliche Erlass- oder Weisungslage vor Abschiebung geschützt ist, besteht die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschränkung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 Au-

fenthG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzung ausgeliefert würde und diese Gefahren alsbald nach seiner Rückkehr und landesweit drohen würden. Erforderlich ist eine Gesamtschau sämtlicher Gefahren (BVerwG, Urteil vom 12.07.2001 – 1 C 2/01 –, BVerwGE 114, 379/382; Urteil vom 29.06.2010 – 10 C 10/09 –, NVwZ 2011, 48). Dies setzt allerdings nicht voraus, dass im Fall der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat eintreten (BVerwG, Beschluss vom 26.01.1999 – 9 B 617.98 –, InfAuslR 1999, 265).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Klägers sowie der zur Verfügung stehenden Auskunftslage gegeben.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Klägers geht das Gericht auf der Grundlage seines Vortrages im Behördenverfahren gegenüber dem Bundesamt sowie im gerichtlichen Verfahren davon aus, dass der Kläger seit seinem sechsten Lebensjahr Vollwaise ist und anschließend bis zu seiner Ausreise in der Familie seiner Tante in Conakry/Guinea im Stadtteil Kaloum gelebt hat. Aus dem Kläger nicht bekannten Gründen verließen seine Tante und ihre Familie im Frühjahr 2009 ihren Wohnort mit unbekanntem Ziel und ließen den Kläger bei einem Freund des Ehemannes der Tante zurück, der nachfolgend seine Reise in die Bundesrepublik Deutschland organisierte und begleitete. Verwandtschaftliche oder sonstige Kontakte in Burkina Faso oder Guinea sind dem Kläger nicht bekannt.

Der Kläger hat diesen für die Beurteilung des Asylverfahrens wesentlichen Sachverhaltskomplex in der informatorischen Anhörung durch das Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung zusammenhängend, detailliert und frei von Widersprüchen dargelegt. Die Aussagen stimmen in den wesentlichen Punkten mit den gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Anhörung gemachten Angaben überein und sind in der mündlichen Verhandlung in nachvollziehbarer Weise konkretisiert und erläutert worden. Aufgrund des von ihm in der mündlichen Verhandlung hinterlassenen persönlichen Eindrucks ist das Gericht von der Glaubhaftigkeit seiner Darstellung überzeugt. Die im angefochtenen Bescheid geäußerten Zweifel an der Glaubhaftigkeit seines Vortrags zum Fehlen jeglicher privater Kontakte in Burkina Faso und Guinea sind aufgrund seiner Glaubwürdigkeit sowie des Fehlens konkreter Anhaltspunkte für die Berechtigung dieser Zweifel daher nicht begründet.

Auf der Grundlage des danach feststehenden Sachverhalts ist nach der vorhandenen Auskunftslage zur Situation alleinstehender Jugendlicher und junger Erwachsener in Burkina Faso davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Burkina Faso einer extremen Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt wäre. So weist das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 29.02.2008 an das VG Frankfurt (Oder) darauf hin, Burkina Faso sei laut UNDP-Liste das zweitärmste Land der Welt und es seien weder staatliche noch nichtstaatliche Einrichtungen

bekannt, die volljährige junge Menschen bei der Sicherung des Lebensunterhalts unterstützten. Daher seien Überleben und Lebensstandard stark von der Einbindung in einen Familienverband abhängig, der in Burkina Faso weitestgehend das soziale Netz ersetze. Das vom gleichen Gericht um Auskunft gebetene Institut für Afrika-Studien hebt in seiner Auskunft vom 09.10.2007 ebenfalls die Notwendigkeit eines belastbaren Rückhalts bei befreundeten oder verwandten Personen hervor und führt aus, ohne finanzielle Ressourcen und familiäre Anbindung sei mangels Landbesitz auch an eine selbstversorgende Landwirtschaft nicht zu denken, und ein Abrutschen unter die nationale Armutsgrenze sei bei einer Rückkehr ohne private Anlaufstellen in Burkina Faso sehr wahrscheinlich.

Vorliegend kann dahinstehen, ob die dargestellten Auskünfte auch für solche Jugendliche und junge Erwachsene Gültigkeit beanspruchen, die ihre Kindheit und Jugend in Burkina Faso verbracht haben und hiérdurch geprägt worden sind. Denn im Fall des Klägers kommt als erschwerende Besonderheit hinzu, dass er Burkina Faso bereits im Alter von sechs Jahren verlassen hat und prägende Teile seiner Entwicklung zunächst in Guinea und anschließend in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden haben. Daher ist davon auszugehen, dass der in der Bundesrepublik Deutschland auf bemerkenswerte Weise integrierte Kläger keinen Bezug zu den Lebensverhältnissen in Burkina Faso hat, was seiner Überlebensfähigkeit entscheidend entgegensteht.

Angesichts dieser Sachlage erweist sich der Bescheid hinsichtlich der Feststellung zu § 60 Abs.7 AufenthG und soweit dem Kläger die Abschiebung nach Burkina Faso angedroht worden ist, als rechtswidrig. Anders als unter Geltung des Ausländergesetzes, in der die Abschiebungsandrohung grundsätzlich auch dann (insgesamt) rechtmäßig war, wenn hinsichtlich des Zielstaats Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festgestellt wurden, wirkt sich eine positive Feststellung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auf die Zielstaatsbestimmung in der Abschiebungsandrohung aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.09.2007 – 10 C 8.07 -, juris).

Die Kosten tragen die Beteiligten gemäß § 155 Abs. 1 und 2 VwGO unter Berücksichtigung der Teilklagerücknahme je zur Hälfte.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b Abs. 1 AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich unmittelbar aus § 30 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).